

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **44 (1971)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Der «Ombudsman»

I.

Am 20. Januar 1971 hat das Militärdepartement mit einer Pressemitteilung angekündigt, dass es im Einvernehmen mit dem Bundesrat eine *persönliche Beratungsstelle* geschaffen habe, an die sich die Beamten und Angestellten des Departements wenden können, wenn sie glauben, sich gegen Unzulänglichkeiten oder Unkorrektheiten in der Verwaltungstätigkeit zur Wehr setzen zu müssen, und sie diese Klagen ausserhalb des Einflussbereiches der direkten Vorgesetzten auf vertraulicher Grundlage behandelt wissen möchten. In der offiziellen Mitteilung des Militärdepartements wurde ausdrücklich festgestellt, dass die versuchsweise neu geschaffene Institution einer Beratungsstelle für die Bediensteten des Departements in keinem Zusammenhang mit der im Nationalrat unlängst behandelten Frage der Schaffung eines sogenannten «Ombudsman» zur Kontrolle der Verwaltung und zum Schutz des Bürgers stehe; die Beratungsstelle habe ihre Aufgaben nur in ganz besondern Fällen und ausschliesslich zugunsten des Personals des Departements zu erfüllen. Trotz dieser deutlichen Verneinung jeder Parallele zum «Ombudsman» wurde die Mitteilung des Militärdepartements in einem grossen Teil der Presse unter dem Titel «Ombudsman im Militärdepartement» veröffentlicht, wodurch — verständlicherweise — verschiedene kritische und sogar ablehnende Kommentare ausgelöst worden sind.

II.

Um den Sinn dieser Beanstandungen zu verstehen, ist es notwendig, sich über Sinn und Bedeutung der Institution des Ombudsmans, von der heute bei uns überall die Rede ist, Rechenschaft zu geben. In diesem Bemühen kommt uns eine grundlegende schweizerische Abhandlung entgegen, die sich sehr eingehend mit dieser, ursprünglich im nordischen Recht beheimateten Einrichtung auseinandersetzt, und die als eine der vollständigsten und klarsten Darstellungen von Geschichte, Bedeutung und Tätigkeit des Ombudsmans gelten darf. Die sehr gründliche Schilderung von Walter Haller legt auf Grund eingehender Studien des Verfassers an Ort und Stelle, das in Schweden schon seit 150 Jahren bestehende Amt des Ombudsmans dar, dessen wesentliche Obliegenheit in der Verstärkung des Rechtsschutzes gegenüber administrativen und auch richterlichen Organen

Walter Haller, Der Schwedische Justitieombudsman, Polygraphischer Verlag, Zürich, 1964.